Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1855

15.07.82

Sachgebiet 420

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens, Junghans, Dr. Mitzscherling, Dr. Schachtschabel, Dr. Steger, Dr. Wieczorek, Wieczorek (Duisburg), Gattermann, Funke, Dr. Haussmann, Kleinert, Engelhard, Dr.-Ing. Laermann und der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 9/1803 —

Patentpolitik

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz – 3620 – 36 014/82 – hat mit Schreiben vom 14. Juli 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Forschung und Technologie und dem Bundesminister der Finanzen wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß zwischen der stagnierenden Zahl inländischer Patentmeldungen für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland sowie der Kompliziertheit und Dauer des Patenterteilungsverfahrens ein Zusammenhang besteht?

Diese Ansicht wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Es erscheint schon als verfehlt, die Entwicklung der inländischen Patentanmeldungen für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland als Stagnation zu bewerten. Zwar hat sich die Zahl der aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Patentanmeldungen in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert (vgl. die Tabelle 1, Spalte 3, zu Frage 3). Vor dem Hintergrund eines weltweit festzustellenden Rückgangs der Bereitschaft, Erfindungen zum Patent anzumelden, ist diese Entwicklung an sich schon positiv einzuschätzen, da sie auf ein gleichbleibendes Interesse deutscher Unternehmen und Erfinder an der Erlangung von Schutzrechten hinweist.

Eine zutreffende Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Inanspruchnahme der Patenterteilungsverfahren ergibt sich aber erst dann, wenn den genannten nationalen Anmeldungen die europäischen Patentanmeldungen von Anmeldern aus der Bundesrepublik Deutschland, in denen auch die Bundesrepublik Deutschland als Bestimmungsland bezeichnet ist, hinzugerechnet werden. Hierzu wird insgesamt auf die Tabelle 1, Spalte 8, in der Antwort auf die Frage 3 verwiesen. Danach hat bei Anmeldungen aus der Bundesrepublik Deutschland das Interesse an der Einreichung von Patentanmeldungen parallel zum Aufbau des Europäischen Patentamts sogar deutlich zugenommen. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung dessen, daß sich unter den europäischen Patentanmeldungen inländischer Anmelder eine größere Anzahl von Doppelanmeldungen befindet, bei denen ein und dieselbe Erfindung sowohl zum nationalen wie zum europäischen Patent angemeldet worden ist. Übrigens weisen auch die auf Erlangung von Schutzrechten im Ausland gerichteten Aktivitäten von Anmeldern aus der Bundesrepublik Deutschland eine deutlich zunehmende Tendenz auf, wie sich aus der Tabelle 5 zur Frage 4 entnehmen läßt.

Der Bundesregierung ist allerdings bekannt, daß in Kreisen potentieller Anmelder die Meinung vertreten wird, Patentanmeldeverfahren seien zu schwierig und dauerten zu lange. Im Rahmen einer vom Bundesmini-

sterium für Wirtschaft beim Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München in Auftrag gegebenen Untersuchung über die Auswirkungen des Patentschutzes und der Lizenzvergabepraxis auf den Wettbewerb in ausgewählten Wirtschaftsbereichen unter besonderer Berücksichtigung der Marktsituation kleiner und mittlerer Unternehmen (inzwischen als Buch erschienen: E. Greipl/U. Träger, Wettbewerbswirkungen der unternehmerischen Patent- und Lizenzpolitik unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen, Berlin – München 1982) wurde nämlich gezielt auch nach Hemmfaktoren der Patentierung gefragt. Die dabei ermittelten Vorbehalte befragter Unternehmen gegenüber dem Anmelden von Patenten sind jedoch zu relativieren. Sie werden in erster Linie von Kleinunternehmen mit zum Teil handwerklicher Fertigung geäußert. Mit zunehmender Unternehmensgröße oder bei intensiver Forschungs- und Entwicklungstätigkeit treten die Vorbehalte immer mehr in den Hintergrund. Das Meinungsspektrum der befragten Unternehmen aus dem Bereich der Elektrotechnik und des Maschinenbaus wird also wesentlich durch den Umfang praktischer Erfahrungen und den entsprechenden Grad an Vertrautheit mit den Erfordernissen der Patenterteilungsverfahren – sei es beim Europäischen Patentamt, sei es beim Deutschen Patentamt – geprägt, ein Aspekt, auf den die genannte Studie ausdrücklich hinweist. Nicht zu übersehen ist auch, daß die technischen Sachverhalte, die Gegenstand des Patenterteilungsverfahrens sind, zunehmend komplizierter werden. Die Bundesregierung hat in ihrem forschungs- und technologiepolitischen Gesamtkonzept für kleine und mittlere Unternehmen mit Nachdruck auf das Patentwesen aufmerksam gemacht und ihre rechtspolitischen Ziele einer Vereinfachung und Verbilligung des Patentverfahrens und der Erleichterung des Zugangs zum Patentschutz unterstrichen. Diese aufklärenden Maßnahmen wird sie fortsetzen. Sie wird außerdem darauf hinwirken, daß Beschleunigungsmöglichkeiten für die Patenterteilungsverfahren beim Deutschen Patentamt ausgeschöpft werden.

2. Sind der Bundesregierung Anhaltspunkte über die unterschiedliche Nutzung des Patentwesens in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße bekannt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Ergebnissen der in der Antwort auf Frage 1 näher bezeichneten Untersuchung besteht in der Tendenz ein direkter Zusammenhang zwischen der (an der Umsatzhöhe gemessenen) Größe der Unternehmen und ihrer Fähigkeit und Bereitschaft, Patente anzumelden. Diese Erscheinung wird in erster Linie auf die unternehmens- und marketingpolitische Einschätzung des Patents durch die einzelnen Unternehmen zurückgeführt. Der Erwerb von Patenten beruht demzufolge auf dem Ergebnis der Bewertung mehrerer Faktoren. Er ist insbesondere eine Folge des auf der Intensität von Forschung und Entwicklung beruhenden technologischen Standards des jeweiligen Produktprogramms der Unternehmen, eine Reaktion auf die auf den relevanten Absatz- und Technologiemärkten bestehenden Verhältnisse, das Ergebnis der Wertung der Wettbewerbsposition des eigenen Unternehmens sowie eine Auswirkung der Nutzung des bereits vorhandenen Patentbesitzes der jeweiligen einzelnen Unternehmen. Ein weiterer Einfluß auf das Anmeldeverhalten geht vom Gesetz über Arbeitnehmererfindungen aus. Nach den Untersuchungsergebnissen führt dieses Gesetz vor allem für größere Unternehmen zu einem faktischen Zwang, die von ihren Arbeitnehmern gemachten Erfindungen auch zum Patent anzumelden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Patentanmeldungen aus dem Inland beim Europäischen Patentamt im Vergleich zum Deutschen Patentamt; ist hierbei eine voneinander abweichende Entwicklung festzustellen, und welches sind ggf. die Gründe?

Die Zahl der aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden, beim Deutschen Patentamt einerseits und Europäischen Patentamt andererseits eingereichten Patentanmeldungen haben sich wie aus Tabelle 1 ersichtlich entwickelt:

Tabelle 1

Jahr	Deutsches Patentamt			Europäisches Patentamt				
	Gesamtzahl der Anmeldungen	davon aus der Bundesrepublik Deutschland	= Anteil aus der Bundesrepublik Deutschland v. H.	Gesamtzahl der Anmeldungen	davon aus der Bundesrepublik Deutschland	= Anteil aus der Bundesrepublik Deutschland v. H.	davon aus der Bundesrepublik Deutschland mit Benennung der Bundesrepublik Deutschland	Summe der Anmeldungen aus der Bundesrepublik Deutschland Deutsches Patentamt und Europäisches Patentamt (Spalte 3 + 8)
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9
1977	60 401	30 247	50,1	—	—	—	—	(30 247)
1978	58 492	30 308	51,8	3 599	1 210[3])	33,6[3])	k.A.	(k.A.)
1979	55 184	30 879	56,0	11 020	3 403[3])	30,9[3])	2 146[3])	33 025
1980	51 345	28 683[1])	59,0	17 505	5 096[3])	29,1[3])	3 315[3])	31 998[1])
1981	46 579[2])	29 841[2])	64,1[2])	22 428	6 317[3])	28,2[3])	4 429[3])	34 270

[1]) für den Zeitraum 1. Januar bis 12. Dezember 1981 datenverarbeitungsmäßig erfaßt; für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1981 Erhöhung der Zahl um ca. 1600. Eingang inländischer Patentanmeldungen somit insgesamt ca. 30 280, Summe in Spalte 9 ca. 33 600.

[2]) soweit bis 31. Dezember 1981 datenverarbeitungsmäßig erfaßt und weiter aufgeschlüsselt; Gesamtzahl der Anmeldungen 1981: 49 002

[3]) ohne die auf dem Euro-PCT-Weg eingegangenen Patentanmeldungen

Hiernach blieb die Zahl der aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden und beim Deutschen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen in den letzten Jahren nahezu konstant, zugleich hat sich ihr prozentualer Anteil infolge der fallenden Zahl der Anmeldungen aus dem Ausland laufend erhöht (Spalten 3, 4).

Die Zahl der aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden und beim Europäischen Patentamt eingereichten Anmeldungen hat sich seit der Eröffnung dieses Amtes am 1. Juni 1978 fortlaufend erhöht (Spalten 6, 7). Dies gilt auch für diejenigen Anmeldungen aus der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie als einer der Vertragsstaaten benannt worden ist, in dem nach den Grundsätzen des Europäischen Patentübereinkommens das erteilte europäische Patent die Wirkung eines nationalen Patents hat (Spalte 8).

Demzufolge hat sich die Zahl sämtlicher europäischer Patentanmeldungen aus der Bundesrepublik Deutschland, mit denen für ihr Gebiet Schutz angestrebt wird, in der Tendenz in einem vergleichbaren Maß erhöht (Spalte 9).

Das Europäische Patentübereinkommen geht von einem Weiterbestehen der nationalen Patentrechtssysteme aus und läßt das Recht der Vertragsstaaten, nationale Patente zu erteilen, unberührt. Die Inanspruchnahme des europäischen Patenterteilungsverfahrens einerseits und des nationalen Verfahrens beim Deutschen Patentamt andererseits wird sich daher voraussichtlich auf einem bestimmten Niveau konsolidieren. Exakte Angaben lassen sich hierüber nicht machen, da das Europäische Patentamt seine Aufbauphase noch nicht ganz abgeschlossen hat. Auch können sich die Perspektiven mittelfristig verschieben, wenn weitere Unterzeichnerstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (insbesondere Dänemark, Griechenland, Irland, Norwegen, Portugal und Spanien) das Übereinkommen ratifizieren und das europäische Patenterteilungsverfahren damit weiter an Attraktivität gewinnt. In der Aufbauphase des Europäischen Patentamts ist die Zahl der europäischen Patentanmeldungen nicht nur aus der Bundesrepublik Deutschland von einem stark ansteigenden Trend bestimmt, der sich allmählich abflachen wird. Das europäische Patenterteilungsverfahren wird offenbar vor allem von solchen Anmeldern benutzt, die für ihre Erfindungen einen Schutz auf breiter internationaler Basis erstreben, weil sie die patentgeschützten Erzeugnisse und Verfahren auf den Märkten der übrigen Vertragsstaaten einsetzen wollen. Empirische Untersuchungen darüber, welche Motive im einzelnen für die Entscheidung der Anmelder für die europäische oder die nationale Anmeldung oder für eine Kombination beider Möglichkeiten, wie sie zumindest von Anmeldern aus dem Inland häufig praktiziert wird, maßgebend sind, liegen bisher nicht vor.

Diese Entwicklung beim Europäischen Patentamt stimmt voll mit den Zielsetzungen der Vertragsstaaten überein.

Die Anmeldezahlen beim Deutschen Patentamt sind demgegenüber in den letzten Jahren von mehr als 60 000 auf nur noch 49 002 für 1981, d. h. um mehr als 18 v. H., zurückgegangen. Dies ist die von vornherein erwartete und ins Kalkül gezogene Konsequenz aus der Errichtung des Europäischen Patentamts.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, daß der Rückgang der Anmeldungen beim Deutschen Patentamt fast ausschließlich auf den Anteil ausländischer Anmeldungen zurückzuführen ist, die

Zahl der Anmeldungen aus der Bundesrepublik Deutschland dagegen nahezu konstant geblieben ist. Wenn man die Benennungen der Bundesrepublik Deutschland in europäischen Patentanmeldungen hinzunimmt, ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland, wie bereits zur Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, eine steigende Tendenz. Soweit der immer noch außerordentlich hohe prozentuale Anteil deutscher Anmeldungen beim Europäischen Patentamt, der immer noch fast 30 v. H. aller europäischen Patentanmeldungen beträgt, allmählich zurückgeht, ist auch dies eine erwartete und zu begrüßende Folge der Tatsache, daß das Euopäische Patentamt als zentrale europäische Patenterteilungsbehörde außerhalb des Kreises der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation, insbesondere in den USA und Japan, zunächst mit einer gewissen Verzögerung, nun aber mit um so stärker steigender Tendenz, angenommen worden ist.

4. Kann die Bundesregierung einen vergleichenden Überblick über die Patentanmeldungen ausländischer Anmelder, insbesondere aus den USA, Japan und anderen Industrieländern, beim Deutschen Patentamt und beim Europäischen Patentamt geben, und wie sieht die Entwicklung der Patentanmeldungen von inländischen Anmeldern in diesen Ländern aus?

Die nachstehend eingefügte Tabelle 2 zeigt, abgesehen von der besonderen Entwicklung japanischer Patentanmeldungen, einen erheblichen Rückgang der aus ausgewählten westlichen Industriestaaten beim Deutschen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen. Diese Entwicklung ist auf dem Hintergrund eines weltweiten Rückgangs der Patentanmeldeaktivitäten zu sehen. Zugleich findet eine Verlagerung von Patentanmeldungen auf das Europäische Patentamt statt.

Aus Tabelle 3 ergeben sich die Steigerungsraten für die aus ausgewählten Industriestaaten beim Europäischen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen. In den wenigen Jahren der Tätigkeit dieses Amtes ist innerhalb der ansteigenden Tendenz eine einheitliche Entwicklung noch nicht eingetreten.

Die in den einzelnen westlichen Industriestaaten ganz überwiegend konstante Inanspruchnahme der jeweiligen nationalen Patentverfahren durch die jeweiligen Staatsangehörigen kann Tabelle 4 entnommen werden. Diese Erscheinung ist auch in der Antwort zu Frage 3 für das Deutsche Patentamt festgehalten worden. Dies könnte darauf hindeuten, daß in Staaten mit einer auch stark auf den Binnenmarkt orientierten Wirtschaft ein stärkerer Rückgang der aus dem Inland stammenden Patentanmeldungen gegenwärtig ausbleibt.

Aus Tabelle 5 ergibt sich die Zahl der Patentanmeldungen, die von Anmeldern aus der Bundesrepublik Deutschland bei den Patentämtern ausgewählter westlicher Industriestaaten eingereicht worden sind. Die Anmeldeaktivitäten deutscher Anmelder in den USA und Japan haben in den vergangenen Jahren noch zugenommen. Demgegenüber ist in den aufgeführten europäischen Staaten generell eine gegenläufige Entwicklung eingetreten. Diese abfallende Tendenz ist im wesentlichen auf die zunehmende Inanspruchnahme des europäischen Patenterteilungsverfahrens auch durch die Anmelder aus der Bundesrepublik Deutschland statt der jeweiligen nationalen Erteilungsverfahren zurückzuführen und entspricht damit in vollem Umfange der Zielsetzung des Europäischen Patentübereinkommens. Eine Konsolidierung dieser Verschiebungen ist gegenwärtig noch nicht abzusehen.

Tabelle 2

Zahl der Patentanmeldungen beim Deutschen Patentamt aus

Jahr	USA	Japan	Frankreich	Schweiz	Großbritannien	Niederlande	Italien	Schweden	Österreich
1977	10 283	4 626	2 761	2 611	2 573	1 190	1 106	989	605
1978	8 962	4 729	2 649	2 500	2 160	1 085	1 156	1 006	602
1979	7 226	5 296	1 780	1 874	1 451	948	1 178	813	556
1980	5 606	5 267	1 252	1 481	1 013	618	974	665	487
1981[1])	4 374	4 945	877	1 256	712	471	759	486	450

[1]) vgl. Fußnote 2 zu Tabelle 1

Tabelle 3

Zahl der Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt aus

Jahr	USA	Japan	Frankreich	Schweiz	Großbritannien	Niederlande	Italien	Schweden	Österreich
1977	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	932	105	312	257	347	141	13	47	24
1979	2 708	518	1 200	694	1 079	341	171	141	129
1980	4 179	1 449	2 036	1 009	1 485	572	360	233	219
1981	5 307	2 449	2 312	1 216	1 870	710	644	335	259

Tabelle 4

Gesamtzahl und Zahl der Anmeldungen aus dem Inland in

Jahr	USA	Japan	Frankreich	Schweiz	Groß-britannien	Nieder-lande	Italien	Schweden	Österreich
1977:									
Gesamt	100 931	161 006	39 987	16 343	54 423	14 629	24 199	14 979	9 451
Inland	62 863	135 991	11 811	5 542	21 114	1 960	k.A.	4 503	2 385
1978:									
Gesamt	100 916	166 092	37 137	13 314	50 324	12 680	24 825	13 473	9 384
Inland	61 441	141 517	11 445	4 555	19 384	2 011	k.A.	4 556	2 303
1979:									
Gesamt	100 494	174 569	32 174	11 540	44 666	9 433	19 169	10 741	8 216
Inland	60 535	150 623	11 303	4 441	20 055	2 049	k.A.	4 116	2 446
1980:									
Gesamt	104 329	191 020	27 989	9 455	41 640	7 128	16 437	9 192	6 377
Inland	62 098	165 730	11 000	4 029	19 605	1 825	k.A.	4 106	2 327
1981:									
Gesamt	k.A.	k.A.	24 668	8 142	39 214	5 936	14 843	7 882	5 666
Inland	k.A.	k.A.	10 945	3 712	20 808	1 882	k.A.	3 914	2 390

Tabelle 5

Zahl der Patentanmeldungen aus der Bundesrepublik Deutschland in

Jahr	USA	Japan	Frankreich	Schweiz	Groß-britannien	Nieder-lande	Italien	Schweden	Österreich
1977	8 903	5 004	7 420	4 152	6 749	3 172	k.A.	2 518	2 845
1978	9 262	5 120	6 707	3 130	6 087	2 522	k.A.	2 146	3 074
1979	9 261	5 277	5 035	2 386	4 530	1 518	k.A.	1 438	2 405
1980	9 669	5 761	4 082	1 837	3 560	1 086	2 309	1 124	1 602
1981	10 133	k.A.	3 132	k.A.	2 705	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

5. Sieht die Bundesregierung in der Tatsache, daß kleine Unternehmen für den Schutz ihres neuen technischen Wissens Gebrauchsmuster Patenten vorziehen, ein Indiz dafür, daß diesen Unternehmen das Patentanmeldeverfahren zu aufwendig und kompliziert ist?

Auf die Wertung des Patenterteilungsverfahrens durch Anmelderkreise aus dem Bereich der kleinen Unternehmen ist bereits in der Antwort auf die Frage 1 eingegangen worden. In der dort herangezogenen Studie des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung in München wird festgestellt, daß etwa 10 v. H. der befragten, anmeldefähigen und -willigen Unternehmen der elektrotechnischen Industrie und der Maschinenbauindustrie in den letzten fünf Jahren ihre technischen Neuheiten vermehrt zum Gebrauchsmuster statt zum Patent angemeldet haben. Das gilt insbesondere für Unternehmen von mittlerer Größe.

Zunächst ist auch hier zu bemerken, daß die Untersuchung lediglich Tendenzen erkennbar macht, ohne daß sich sagen ließe, die Schutzrechtsform „Gebrauchsmuster" werde dem Patent vorgezogen. Derartige Tendenzen sind im Zusammenhang zu sehen mit den Markt- und Produktstrategien der betreffenden Unternehmen, mit einem Zurücktreten von Basisinnovationen und einer Verlagerung zu Verbesserungsinnovationen, der Zunahme der Innovationsgeschwindigkeit insgesamt und der entsprechenden Kurzlebigkeit der geschützten Erzeugnisse. Die Studie stellt im übrigen heraus, daß hochwertige und erfolgversprechende technische Erfindungen von den Unternehmen fast ausnahmslos zum Patent angemeldet werden. Eine deutliche Verlagerung vom Patent- zum Gebrauchsmusterschutz findet demnach nicht statt; mithin können auch die in der Frage angesprochenen Einschätzungen und Motivationen nicht ausschlaggebend sein. Die Entscheidung im Einzelfall für die eine oder die andere Schutzrechtsform hängt vielmehr von einem ganzen Bündel von Motiven ab. Im Vordergrund dürften dabei die Vorstellungen über den wirtschaftlichen Wert der zu schützenden Erfindung und über die Dauer und Intensität der Nutzungsmöglichkeiten stehen. Wichtig sind ferner Voraussetzungen und Tragweite des Schutzrechts. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Patent als geprüftes und damit bestandssicheres Schutzrecht mit einer Laufzeit von 20 Jahren in seinem wirtschaftlichen Wert sehr hoch anzusetzen ist.

Das Gebrauchsmuster als ein auf materielle Schutzfähigkeit nicht geprüftes Schutzrecht ist demgegenüber von Anfang an als das Schutzrecht für „kleine Erfindungen" konzipiert, sein Anwendungsbereich ist beschränkt auf Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände oder Teile davon, und seine Schutzdauer beträgt lediglich drei Jahre mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre. Andererseits liegen die Vorzüge des Gebrauchsmusterschutzes darin, daß er einfach zu erlangen ist, keine wesentlichen Kosten verursacht, sofort nach der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle greift und für den Anmelder auch hinsichtlich einiger Schutzvoraussetzungen (Neuheitsbegriff, Neuheitsschonfrist) weniger streng als das Patentrecht und damit günstiger ist. Diese positiven Aspekte des Gebrauchsmusterschutzes dürften im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Kalkulation eher für das Anmeldeverfahren der kleinen Unternehmen bestimmend sein als Vorbehalte gegenüber dem Patenterteilungsverfahren.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Anreizfunktion von Patenten verstärkt kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen zu lassen?

Die Bundesregierung hat bei den in der Vergangenheit vorgeschlagenen und von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verwirklichten Änderungen des Patents stets ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, den Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen an einem erleichterten Zugang zum Patentschutz und einer Vereinfachung und Verbilligung des Patenterteilungsverfahrens Rechnung zu tragen. Dieser Aspekt war beim Gesetz über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649), dem Gemeinschaftspatentgesetz (BGBl. 1979 I S. 1269) sowie dem Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (Artikel 3, Vorschriften über die Verfahrenskostenhilfe in Patenterteilungsverfahren, BGBl. 1980 I S. 677) ein wichtiges gesetzgeberisches Motiv, insbesondere bei der Einführung der inneren Priorität, dem Wegfall der Bekanntmachung der Patentanmeldungen, der Verlagerung des Einspruchs in das Stadium nach der Patenterteilung und dem Ausbau der Verfahrenskostenhilfe. Die genannten Änderungen sind überwiegend erst am 1. Januar 1981 in Kraft getreten und haben demzufolge noch nicht ihre volle praktische Wirksamkeit entfalten können. Weitere Möglichkeiten der Änderung des Patentrechts im Sinne der Fragestellung sind gegenwärtig nicht ersichtlich. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß wesentliche Änderungen des nationalen Patentrechts nicht denkbar sind ohne eine parallele Weiterentwicklung des europäischen Patentsystems. Die Bundesregierung ist auf Grund der Entschließungen der Luxemburger Regierungskonferenz über das Gemeinschaftspatent verpflichtet, das nationale Patentrecht auf der Basis insbesondere des Europäischen Patentübereinkommens, des Gemeinschaftspatentübereinkommens sowie des Patentzusammenarbeitsvertrags zu harmonisieren.

Dieser Verpflichtung sind auch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weitgehend nachgekommen. Insgesamt ist damit ein hohes Maß an Harmonisierung und damit an Transparenz gewonnen und insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen ein Anreiz gegeben worden, ihre Erfindungen auf breiter internationaler Basis schützen zu lassen.

7. Sind der Bundesregierung Schwierigkeiten oder besondere Probleme von kleinen und mittleren Unternehmen in der Lizenznahme bei Großunternehmen bekanntgeworden?

Die bereits in der Antwort auf Frage 1 erwähnte Ifo-Studie kommt zu dem Ergebnis, daß mit zunehmender Unternehmensgröße auch das Interesse an Lizenznahmen steigt. Unternehmen mit eigenem Patentbesitz sind hiernach etwa doppelt so stark um Lizenzen bemüht wie Unternehmen ohne Patentbesitz. Auf der anderen Seite nimmt aber auch die Erfolgsaussicht bei Lizenzanfragen mit zunehmender Umsatzgröße des Unternehmens deutlich zu. Lediglich bei 4 Prozent der befragten Großunternehmen war die Lizenznachfrage überhaupt nicht erfolgreich, während dies bei 52 Prozent der kleinen Unternehmen von 5 bis 10 Millionen DM Umsatz der Fall war. Nach der Untersuchung beträgt im Bereich der Klein- und Mittelunternehmen der Anteil der Lizenznahmen von größeren Unternehmen rd. 50 Prozent.

Auf seiten der Lizenznachfrager wurden ganz überwiegend zu hohe Lizenzgebühren und zu restriktive Vertragsauflagen als Gründe für ein Scheitern der Lizenzverhandlungen angegeben. Insoweit bestehen aber keine Unterschiede zwischen Klein- und Mittelunternehmen sowie größeren Unternehmen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit dem Institut der Zwangslizenz? Hat sich diese Einrichtung bewährt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit zur Erteilung von Zwangslizenzen, z. B. durch Verbesserung der Aufgreifkriterien und die Einführung der „Ministerentscheidung" (analog GWB) zu erweitern?

Zwangslizenzen werden nach geltendem Recht durch gerichtliches Urteil auf Klage des Lizenzsuchers erteilt, wenn die nachgesuchte Benutzungserlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, § 24 Abs. 1 des Patentgesetzes. In dem Urteil werden auch die vom Lizenzsucher zu zahlenden Lizenzgebühren sowie etwaige Einschränkungen und Bedingungen der Erlaubnis festgelegt.

Von diesem Rechtsinstitut wird nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Aus der Zeit seit der Errichtung des Bundespatentgerichts (1. Juli 1961) sind lediglich zehn einschlägige Klagen auf Erteilung einer Zwangslizenz bekannt geworden. Diese Klagen sind durchweg durch gütliche Einigung der Parteien oder

auf andere Weise erledigt worden. Zwangslizenzen wurden danach rechtskräftig bisher nicht erteilt.

Die geringe Inanspruchnahme des Instituts der Zwangslizenz rechtfertigt für sich allein noch nicht, gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung der dargelegten Rechtsgrundlage einschließlich der Zuständigkeitsregelungen einzuleiten. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Gründe vor, die zur außergerichtlichen Erledigung der genannten zehn Klagen auf Erteilung einer Zwangslizenz geführt haben. Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß bereits das bloße Vorhandensein der Rechtsgrundlage für die Erteilung von Zwangslizenzen eine positive Einstellung der Patentinhaber gegenüber Lizenzierungswünschen herbeigeführt hat.

Die Bundesregierung hält grundsätzlich ein verbessertes Faktenwissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Implikationen des Instituts der Zwangslizenz für wünschenswert und prüft daher gegenwärtig, inwieweit z.B. durch die Erteilung eines entsprechenden Forschungsauftrags, der auch ausländische Erfahrungen mit Zwangslizenzen zum Gegenstand haben müßte, eine Verbesserung des Informationsstandes erreichbar ist.

Die Einführung der Möglichkeit einer Ministerentscheidung zur Effektivierung des Instituts der Zwangslizenz hält sie aber in diesem Zusammenhang schon jetzt nicht für erwägenswert. Staatliche Benutzungsanordnungen sind – im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und im Interesse der Sicherheit des Bundes – bereits nach geltendem Recht möglich (§ 13 des Patentgesetzes).

9. Zu welchen Ergebnissen kommen nach Kenntnis der Bundesregierung empirische Untersuchungen über den Einfluß des Patentwesens auf den Innovationsprozeß, und welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung das Patentwesen als Frühindikator für Veränderungen in der technologischen Wettbewerbsposition?

Das Patentwesen hat auf den Innovationsprozeß erhebliche Auswirkungen.

Der Erfinder ist zur Offenlegung seiner Erfindung in der Regel nur bereit, wenn er für seine Erfindung einen Schutz erhält. Deshalb gewährleistet erst das Patentwesen eine größtmögliche Unterrichtung der Öffentlichkeit. Man hat zu Recht den Erfinder als „Lehrer der Nation" bezeichnet. Der Zweck des Patentwesens besteht entscheidend auch darin, die Industrie zur Offenlegung ihrer Erfindungen zu veranlassen.

Vor allem die von den Patentämtern veröffentlichten Patentdokumente spiegeln den erreichten Stand der Technik wider und machen ihn der Öffentlichkeit zugänglich. Die in ihnen enthaltenen Informationen können daher technische Doppelentwicklungen vermeiden helfen und einen Anstoß zu neuen technischen Lösungen geben. Die erteilten Patente bieten als zeitlich begrenzte Ausschlußrechte ihren Inhabern die Möglichkeit, den durch die Entwicklung von neuem und patentfähigem Wissen erzielten Wettbewerbsvorsprung zu sichern, die eingesetzten Entwicklungskosten zu amortisieren und Nachahmungen zu verhindern.

Empirische Untersuchungen des Ifo-Instituts haben gezeigt, daß Innovationen, die durch Patente geschützt werden, insbesondere in bestimmten Industriezweigen einen hohen Anteil erreichen (72 v.H. bei den untersuchten Unternehmen der verarbeitenden Industrie). Ferner werden Innovationen häufig durch Lizenznahmen ermöglicht. Schließlich hat die Eintragung von Gebrauchsmustern für Innovationen des Verbrauchsgütergewerbes eine besonders große Bedeutung.

Andererseits ist nach den der Bundesregierung vorliegenden Ergebnissen dieser empirischen Untersuchungen das Patentwesen für die Neigung der Unternehmen, innovativ tätig zu werden, nicht allein entscheidend. Maßgebliche Motivation zur Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ist hiernach in erster Linie die Wettbewerbsposition des jeweiligen Unternehmens im nationalen und internationalen Markt.

Die Bundesregierung begrüßt empirische Analysen, die darauf gerichtet sind, das Patentwesen auf seine Eignung als Frühindikator für technische Entwicklungen zu überprüfen. Erste Untersuchungen zu bestimmten Teilgebieten der Technik haben gezeigt, daß hierzu insbesondere eine inhaltserschließende, die zum Patent angemeldeten Erfindungen in technologischer und ökonomischer Hinsicht wertende Betrachtungsweise notwendig ist, die mit beträchtlichem Untersuchungsaufwand verbunden ist. Zur Beurteilung von Veränderungen in der technologischen Wettbewerbsposition bedarf es darüber hinaus eines mehrdimensionalen Indikatorkonzepts, in das insbesondere ökonomische Daten über Marktentwicklungen, Außenhandel, Veränderungen in den Innovationszielen und -motiven eingehen. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen des Ifo-Instituts, im Rahmen des im Aufbau befindlichen „Innovationstests für die Bundesrepublik Deutschland" ein derartiges Meßkonzept zu entwickeln.

10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, in die Patentstatistik stärker ökonomische Gliederungsgesichtspunkte einzubeziehen?

Der Umfang der von dem Deutschen Patentamt über die Patentanmeldungen und ihre Inhaber erhobenen Daten wird durch die Zwecke des Patenterteilungsverfahrens und die verwaltungsmäßigen Belange des Deutschen Patentamts bestimmt. Zur Vorbereitung des weiteren Patenterteilungsverfahrens wird der Inhalt von Patentanmeldungen insbesondere nach seinen technischen Merkmalen durch die Symbole der Internationalen Patentklassifikation aufgeschlüsselt. Die Bundesregierung wird prüfen, ob es darüber hinaus möglich und vertretbar ist, Patentanmelder nach ökonomischen Gliederungsgesichtspunkten zu befragen. Hierbei wird besonders die zusätzliche Belastung zu berücksichtigen sein, die durch die Erhebung weiterer

Daten für den Patentanmelder und durch die Auswertung dieser Angaben entstehen würde.

11. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der Patentpolitik im Rahmen ihrer Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiepolitik bei, und welche Möglichkeiten sieht sie in der Aktivierung von Patenten für den Innovationsprozeß und für die Erleichterung technologieorientierter Unternehmensgründungen?

Patenten kommt im wesentlichen durch ihre Ausgestaltung als Ausschließungsrechte eine Anreizfunktion und durch die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eine Informationsfunktion zu, die der Stimulierung des technischen Fortschritts dienen. Obwohl diese Funktionen empirisch nur schwer zu quantifizieren sind, wird allgemein dem Patentwesen bei der Hervorbringung von neuem technischen Wissen, von neuen Produkten und neuen Verfahren besonders von der Wirtschaft große Bedeutung zugemessen. Das Hauptinteresse der Wirtschaftspolitik sowie der Forschungs- und Technologiepolitik liegt in einer möglichst raschen Umsetzung der durch Schutzrechte gesicherten Innovationen und einer möglichst breiten Information über den erreichten Stand der Technik. Die Bundesregierung mißt deshalb der Patentpolitik im Rahmen ihrer Forschungs- und Entwicklungspolitik und ihrer Wirtschaftspolitik große Bedeutung zu. Sie hält besonders eine Verstärkung der Informationsfunktion von Patenten für ein wichtiges Ziel (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Waigel, Dr. Wittmann, Dr. Unland u. a. und der Fraktion der CDU/CSU zur Nutzung des beim Deutschen Patentamt gespeicherten technischen Wissens, Drucksache 9/919), um zu einer besseren Nutzung des vorhandenen Technologiepotentials zu gelangen (s. auch die Antwort zu Frage 16).

Wenngleich die Aktivierung von Patenten einen erheblichen Beitrag für den Innovationsprozeß leisten kann, sollte diese Möglichkeit wegen der anderen gewichtigen ökonomischen Einflußgrößen wie Nachfragesituation, Finanzierungsmöglichkeiten seitens der Unternehmen oder Ausstattung mit für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben geeignetem Personal nicht überschätzt werden.

Insbesondere für die Frage der Erleichterung technologieorientierter Unternehmensgründungen sind diese Einflußgrößen offensichtlich von ebenso großer Bedeutung wie patentpolitische Gegebenheiten.

12. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Konzentrationswirkung von Patenten für den Wettbewerbsprozeß in der deutschen Wirtschaft bei, und inwieweit hat sich das Bundeskartellamt mit Fragen unzulässiger Machtausübung durch Patente oder Lizenzen befaßt?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch die Nutzung von Patenten eine wesentliche wettbewerbsbeschränkende Wirkung ausgeht. Im Anschluß an die Feststellungen der Monopolkommission über den Zusammenhang von Konzentration und Patentsystem in ihrem II. Hauptgutachten hat die Bundesregierung diesen Fragenkomplex angesichts seiner wettbewerbspolitischen Bedeutung wissenschaftlich näher untersuchen lassen. Die nunmehr vorliegende Studie, auf die bereits in der Antwort auf Frage 1 eingegangen worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich Konzentrationswirkungen aus dem Patentrechtssystem nicht direkt ableiten lassen. Hiernach zielen die Nutzung von Patenten durch ihre Inhaber und die Vergabe von Lizenzen generell nicht auf Wettbewerbsbeschränkungen oder auf eine Konzentration in der Wirtschaft. Soweit Lizenzierungen von Patenten im übrigen an Klein- und Mittelunternehmen erfolgen, mit denen eine Beschleunigung der technologischen Diffusion erfolgt, wird gerade auch wettbewerbspolitischen Zielen entsprochen.

Dem Bundeskartellamt sind bisher keine Beschwerden über eine unzulässige Machtausübung mit Hilfe von Patenten oder Lizenzen bekannt geworden. Bei der Vergabe von Lizenzen übt das Bundeskartellamt eine Aufsicht darüber aus, daß den Lizenznehmern keine über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehenden Beschränkungen auferlegt oder im Wege der gegenseitigen Lizenzierung von Patenten unzulässige Kartellabsprachen vorgenommen werden.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Patente, die bei öffentlich geförderten Forschungsvorhaben anfallen, besonders kleinen und mittleren Unternehmen verstärkt zugänglich zu machen?

Bereits jetzt werden Patente, die im Zusammenhang mit einer Förderung durch das Bundesministerium für Forschung und Technologie entstehen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung bei der Fraunhofer-Gesellschaft die Arbeitsgruppe Patentverwertung ARPAT eingerichtet, die die genannten Schutzrechte registriert und dokumentiert. Darüber hinaus hat ARPAT die Aufgabe, vor allem kleine und mittlere Unternehmen über diesen Schutzrechtsbestand zu informieren. Derzeit werden Überlegungen angestellt, Aufgaben von ARPAT vom Deutschen Patentamt zu übernehmen.

14. Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung der Patentauslegestellen ein, und ist ein Rückgang der Zahl dieser Stellen im Interesse der mittelständischen Wirtschaft vertretbar?

Die Patentauslegestellen sind für die mittelständische Wirtschaft von großer Bedeutung.

Wie in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 9/919) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Waigel u. a. (Drucksache 9/862) ausgeführt ist,

bestehen in der Bundesrepublik Deutschland außer den zum Deutschen Patentamt gehörenden Auslegehallen in München und Berlin insgesamt zwölf Patentauslegestellen in den Ländern, die in unterschiedlicher Trägerschaft stehen. Die Bundesregierung sieht es daher grundsätzlich als Aufgabe der jeweiligen Träger der Patentauslegestellen an, deren Informationsangebot auszubauen. Über die kostenlose Bereitstellung von deutschen Patentdokumenten im Wert von jährlich rund 2,5 Millionen DM vermag die Bundesregierung gegenwärtig nicht hinauszugehen. Bei den Patentauslegestellen Stuttgart und Dortmund werden Untersuchungen darüber angestellt, wie Patentauslegestellen insbesondere technisch ausgestattet sein sollten, um eine verbesserte Informationsvermittlung (auch durch die Verbindung von Patentinformation und Literaturinformation) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Patentamt und mit naturwissenschaftlich-technischen Fachinformationszentren zu ermöglichen.

Nach Schließung der Patentauslegestellen in Karlsruhe, Konstanz und Bochum hält die Bundesregierung einen weiteren Rückgang an Patentauslegestellen nicht für vertretbar. Dies würde die mittelständische Wirtschaft, Einzelerfinder und die Patentanwaltschaft besonders treffen.

15. Unterstützt die Bundesregierung Überlegungen, ein statistisches Werk zu erstellen, das – ähnlich der amerikanischen Ausgabe von „Patent Intelligence and Technology Report" – die Patentinformation durch Analyse und Bewertung etwa im Hinblick auf technologische Entwicklungen erschließen soll und sie ggf. in die Fachinformationssysteme einzubauen?

Der amerikanische „Patent Intelligence and Technology Report" enthält sowohl statistische Angaben als auch analytische und bewertende Ausführungen im Hinblick auf technologische Entwicklungen. Entscheidungsreife Konzepte für ein entsprechendes Werk für die Bundesrepublik Deutschland oder den europäischen Raum liegen bislang noch nicht vor. Hinzu kommt, daß die statistischen Angaben erst nach einer entsprechenden Ergänzung der Datensätze und Erstellung entsprechender Programme durch die Datenverarbeitungsanlage des Deutschen Patentamts oder anderer Stellen bereitgestellt werden könnten.

Die Bundesregierung ist jedoch bemüht, die statistische Auswertung der Patentinformation zu verbessern und sie im Rahmen der Fachinformationssysteme zu berücksichtigen.

16. Welche Maßnahmen könnten nach Auffassung der Bundesregierung kleinen und mittleren Unternehmen zusätzlich den Zugriff auf das in Patentdokumenten enthaltene technische Wissen erleichtern?

Der Zugriff auf das in Patentdokumenten enthaltene technische Wissen ist zunächst dadurch erleichtert worden, daß die Auskünfte zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes seit März 1982 auf dem Gesamtgebiet der Technik vom Deutschen Patentamt erteilt werden können. Die Auskünfte zum Stand der Technik sind ein besonders wichtiges Instrument zur Informationsvermittlung, da diese Auskünfte unabhängig von der Einreichung einer Patentanmeldung angeboten werden.

Daneben liefert das Deutsche Patentamt Prüfstofflisten, die alle einer bestimmten Einheit der Internationalen Patentklassifikation zugeordneten Patentdokumente nachweisen.

Der Ausbau von Profildiensten, d. h. Informationen über auf bestimmten technischen Gebieten veröffentlichte Patentdokumente, wird für eine verbesserte Patentinformation ebenso nützlich sein, wie es die seit dem Jahr 1981 auf den Offenlegungsschriften erscheinenden Zusammenfassungen sind.

Der zunehmenden Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung für die Informationsvermittlung trägt das Deutsche Patentamt durch gezielte Nutzung externer Datenbanken Rechnung. Die Bundesregierung prüft, ob dieser Zugriff auf Datenbanken auch für Dritte über das Deutsche Patentamt oder eine andere Stelle außerhalb eines Patentverfahrens genutzt werden kann.

Es erscheint angezeigt, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Informationsangebot in den Auslegehallen des Deutschen Patentamts in München und Berlin sowie den Patentauslegestellen verbessert werden kann. Die Bundesregierung beabsichtigt deswegen, zwei Modellversuche bei den Patentschriftenauslegestellen in Dortmund und Stuttgart für einen aktiven Informationsvermittlungs- und Beratungsprozeß auf dem Gebiet der Patentliteratur zu fördern. Insoweit werden u. a. vorgesehen

— Informationsseminare für die Benutzerschaft von Patentliteratur,
— Beratungsdienste für den Besucher von Patentauslegestellen,
— Recherchen und Recherchenhilfsdienste.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist eine entsprechende personelle Ausstattung mit einer Ausbildung für die Beratung und eine entsprechende technische Ausstattung angesichts des Einsatzes der Datenverarbeitung in der Informationsvermittlung Voraussetzung.

17. Wie hoch ist der Anteil der freien Erfinder unter den Patentanmeldern, und – falls dies nicht genau gesagt werden kann – ist die Bundesregierung bereit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die einzelnen Gruppen der Patentanmelder statistisch deutlicher erfaßt werden?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Statistiken, aus denen der Anteil der freien Erfinder unter den Patentanmeldern herausgelesen werden kann. Inwieweit die in der von der Gesellschaft zur Förderung des

Erfindungswesens in der Bundesrepublik Deutschland e.V. herausgegebenen Studie „Maßnahmen zur Verbesserung des deutschen Erfindungswesens" aus dem Jahr 1981 wiedergegebene Statistik (S. 18), die den Anteil der freien Erfinder bei den Patentanmeldungen mit rund 19 v.H. und bei Gebrauchsmusteranmeldungen mit ca. 37 v.H. beziffert, zutreffend ist, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen. In dem vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung im September 1971 erstatteten Gutachten „Patentwesen und technischer Fortschritt – Kritische Würdigung der Zusammenhänge und empirische Untersuchung in ausgewählten Industriebranchen der Bundesrepublik Deutschland" – wird der Anteil der Patente von Einzelerfindern an der Gesamtzahl der Schutzrechte auf Grund einer Stichprobe mit 7 v.H. angegeben; der Anteil der Einzelerfinder an den Patentinhabern wird mit 17 v.H. beziffert. Demgegenüber kommt der Schlußbericht des Instituts für Systemtechnik und Innovationsforschung der Fraunhofer-Gesellschaft vom 22. Dezember 1975 „Erfassung und ökomomische Bewertung technologischer Entwicklungstendenzen auf der Basis des im Deutschen Patentamt vorhandenen Datenmaterials und technologischen Wissens" nur zu einem Anteil von 2 v.H. von Einzelerfindern an der Gesamtzahl der Patentanmeldungen. Das Deutsche Patentamt hat für die Jahre 1976 bis 1979 Untersuchungen über die Zahl der Patentanmeldungen von natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen andererseits angestellt. Dabei ergab sich für die inländischen Anmelder, die jährlich nur eine bis zehn Anmeldungen einreichen, eine deutlich höhere Zahl von Anmeldungen von natürlichen Personen als von juristischen Personen. Dabei kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die Anmeldung einer natürlichen Person immer die eines freien Erfinders ist.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Patentgebühren vielen freien Erfindern zu hoch sind, und daß sie es deshalb häufig vorziehen, Erfindungen gar nicht anzumelden?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Insbesondere im Interesse der freien Erfinder hat der Gesetzgeber im Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) umfassende Vorschriften über die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe im Patenterteilungsverfahren vorgesehen und durch Artikel 8 Nr. 9 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) die Möglichkeit einer Stundung der Patentjahresgebühren bis zum zwölften Patentjahr ausgedehnt. Bei Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe können dem Patentanmelder die Gebühren im Patenterteilungsverfahren je nach seiner Einkommens- und Vermögenslage entweder völlig erlassen oder ihm kann Ratenzahlung eingeräumt werden. In diese Ratenzahlungen können auf Antrag auch die Kosten eines hinzugezogenen Patentanwalts einbezogen werden. Von diesen besonderen Vergünstigungen haben im Jahr 1981 nur 75 Patentanmelder Gebrauch gemacht. Diese Tatsache läßt vermuten, daß, gemessen an der Gesamtzahl der im Laufe des Jahres 1981 angemeldeten 49002 Patente, nur eine verschwindend geringe Zahl von Anmeldern die Belastung durch die Patentgebühren als unzumutbar hoch angesehen hat.

Im übrigen können freie Erfinder, denen die Patentgebühren zu hoch erscheinen, von der in der Antwort auf Frage 19 erwähnten Patentstelle für die deutsche Forschung für die mit der Erlangung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten entstehenden Kosten zinslose Darlehen erhalten, die nur im Falle einer wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung zurückgezahlt werden müssen. Von dieser Möglichkeit machen jährlich durchschnittlich 150 Erfinder Gebrauch.

19. Was hat die Bundesregierung bisher getan, um den innovativen Beitrag freier Erfinder in Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern?

Wie die Bundesregierung u.a. in den Subventionsberichten zum Ausdruck gebracht hat, hält sie es weiterhin für notwendig, den Innovationsbeitrag der freien Erfinder mit steuerrechtlichen Mitteln zu fördern. Sie hat deshalb die Geltungsdauer der seit dem Jahre 1969 mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder immer wieder verlängert. Sie beabsichtigt nicht, die dort vorgesehenen Steuervergünstigungen im Zuge des Subventionsabbaus zur Verbesserung der Haushaltsstruktur zu beseitigen.

Es ist vielmehr beabsichtigt, das in der Erfinderverordnung für die Erlangung der steuerlichen Vergünstigungen vorgeschriebene Verwaltungsverfahren im Interesse der freien Erfinder zu vereinfachen.

Bei den Steuervergünstigungen für freie Erfinder handelt es sich um den sofortigen Abzug der laufend anfallenden Aufwendungen für die Erfindertätigkeit, um den erweiterten Abzug von Verlusten aus der Erfindertätigkeit, um die Ermäßigung der auf die Einkünfte aus der Erfindertätigkeit entfallenden Einkommensteuer, soweit die Erfindung nicht im eigenen gewerblichen Betrieb des Erfinders verwertet wird, sowie um die volle Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Erfindertätigkeit dienen.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der institutionellen Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft die Patentstelle für die deutsche Forschung in München. Diese hat unter anderem die Aufgabe, auch freiberuflich tätigen oder selbständigen Erfindern bei der wirtschaftlichen Verwertung von Erfindungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu helfen. Zu diesem Zweck werden Erfindungen auf ihre Patentfähigkeit und Verwertbarkeit geprüft und den Erfindern bedingt rückzahlbare Darlehen für die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten zur Verfügung gestellt. Ferner hilft die Patentstelle in begrenztem Umfang bei der Verwertung von Erfindungen, die durch Schutzrechte gesichert sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333